

der DDR. Diese Bestimmung hat in einer modifizierten Fassung Aufnahme in Art. 33 Abs. 1 (s. Rz. 1-9 zu Art. 33) gefunden.

86 4. Doppelte oder mehrfache Staatsbürgerschaft. § 3 befaßt sich mit der doppelten oder mehrfachen Staatsbürgerschaft (Staatsangehörigkeit).

87 a) Die in der DDR vertretene Konzeption von der Staatsbürgerschaft ist doppelten oder mehrfachen Staatsbürgerschaften gegenüber noch abweisender als das Staatsangehörigkeitsrecht im allgemeinen, das darauf sieht, unerwünschte Folgen einer doppelten oder mehrfachen Staatsangehörigkeit zu vermeiden. Weil die Staatsbürgerschaft eines sozialistischen Staates die Zugehörigkeit zu der sozialistischen Gesellschaft einschließt, deren Organisation ein bestimmter sozialistischer Staat ist, ist kaum vorstellbar, daß ein Mensch gleichzeitig zu einer sozialistischen Gesellschaft und einem Staat gehört, der eine nichtsozialistische Gesellschaftsordnung hat. Aber auch die Zugehörigkeit zu zwei verschiedenen sozialistischen Staaten bereitet Unbehagen. Denn solange sozialistische Gesellschaften in verschiedenen Staaten organisiert sind, bestehen trotz der gemeinsamen Zugehörigkeit der Staaten zum sozialistischen Lager unterschiedliche Loyalitäten. Weil das Mitglied einer sozialistischen Gesellschaft sich grundsätzlich nicht aus eigenem Willen aus dieser lösen darf (s. Rz. 92 zu Art. 19) und eine doppelte oder mehrfache Staatsbürgerschaft (Staatsangehörigkeit) unklare Loyalitätsverhältnisse schafft, ist es konsequent, den Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft von der Mitwirkung der Staatsorgane der DDR abhängig zu machen. Im Gegensatz zur Regelung des § 25 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. 7.1913, die davon ausgeht, daß der Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit im Willen des deutschen Staatsangehörigen steht, aber vorsieht, daß unter gewissen Voraussetzungen der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintritt, es sei denn, es wird auf Antrag die Genehmigung zur Beibehaltung erteilt, bedarf ein Staatsbürger der DDR, der die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates zu erwerben beabsichtigt, nach § 3 Abs. 2 da zu der Zustimmung der zuständigen Organe der DDR. Die Zustimmung zur Annahme einer anderen Staatsbürgerschaft ist in das Ermessen der staatlichen Organe gestellt, das sie nach marxistisch-leninistischer Lehre entsprechend den Erfordernissen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung auszuüben haben. Zum Verfahren bestimmt § 4 der Durchführungsverordnung: Zuständig für die Zustimmung ist grundsätzlich das Ministerium des Innern. Bürger, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb der DDR haben und beabsichtigen, eine andere Staatsangehörigkeit zu erwerben, können den Antrag bei einer Auslandsvertretung der DDR oder beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR stellen. Bürger, die ihren Wohnsitz in der DDR haben, können den Antrag bei dem für den Wohnsitz zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, stellen, wenn die Genehmigung der dafür zuständigen staatlichen Organe vorliegt, den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb der DDR zu nehmen.

Nach § 18 Abs. 1 Rechtsanwendungsgesetz⁸⁹ muß ein Staatsbürger der DDR, der mit einem Staatsbürger eines anderen Staates die Ehe eingehen will, dazu die Zustimmung der zuständigen staatlichen Organe der DDR haben. Für Bürger der DDR, die infolge der

89 Gesetz über die Anwendung des Rechts auf internationale zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Beziehungen sowie auf internationale Wirtschaftsverträge - Rechtsanwendungsgesetz - vom 5. 12. 1975 (GBl. I S. 748); zuvor: § 15 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. 12. 1965 (GBl. 1966 I, S. 19).